

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP
Herrn Stadtrat
Dr. Alexander Haentjens

Datum 21.02.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-055/2019
Ihr Schreiben vom 30.01.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-055/2019 - Kommunalbau GmbH (B 289/18 - aktualisierte Fassung)

Sehr geehrter Herr Dr. Haentjens,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Warum wurden weder der Jugendhilfeausschuss noch der Schul- und Sportausschuss der Stadt Chemnitz in die Vorberatung über die Beschlussvorlage eingebunden, obwohl die geplante Gesellschaft insbesondere auf diesem Themengebiet tätig werden soll?
2. Ist ausgeschlossen, dass die GGG im Zusammenhang mit der Gründung der Kommunalbau GmbH für sich selbst neues Personal einstellt, um eigenes Knowhow aufzufrischen, um den zu erwartenden Anforderungen gerecht zu werden?
3. Lag bzw. liegt der Schwerpunkt (d.h. mehr als 50%) der GGG als einzelne Gesellschaft direkt in den letzten fünf Jahren im Vermietungs- /Verwaltungsgeschäft von Immobilien oder schwerpunktmäßig im Bau und Sanieren von Immobilien?
Wenn nein, zu wieviel Prozent wurden dann Bau- und Sanierungsleistungen mit welchem Personalbestand (in Personenzahlen) durch die GGG als einzelne Gesellschaft direkt ausgeführt?
Wenn nein, wurden Bauleistungen in der Vergangenheit ausschließlich an Dritte fremdvergeben?
4. Lagen die Verzögerungen bei Bau der Kitas ausschließlich in der Bauorganisation? Wenn nein, welche Ursachen waren dann maßgeblich für die Verzögerungen?
5. Wo genau im Gesellschaftsvertrag ist die "direkte Einflussnahme" der Stadt Chemnitz auf den Leistungserbringer positionskonkret geregelt? Handelt es sich hierbei lediglich um das Beschlussempfehlungsrecht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Ziffer 1 e) des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages?
6. Wird die Kommunalbau GmbH bei der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen als Erschließungs- oder Sanierungsträger im Sinne der §§ 123 ff. BauGB bzw. §§ 136 ff. BauGB tätig?
7. Ist die Regelung des § 2 Ziffer 2. des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der Ermöglichung einer horizontalen Kooperation bzw. der Bildung von Interessengemeinschaften dann für eine "Inhouse-Vergabe" schädlich, wenn der Kooperationspartner/Partner der Interessengemeinschaft ein Unternehmen ist, dessen Gesellschafterstruktur rein privatrechtlicher Natur ist?

Telefon 0371 488-1910
Fax 0371 488-1991
E-Mail d1@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Liegt insbesondere in diesem Fall ein Verstoß gegen § 108 VI GWB vor?

8. Ist die Tätigkeit der GGG als "Handelszweig" mit dem Wettbewerbsverbot im Sinne von § 24 Ziffer 1 des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages vereinbar? Ist das Wettbewerbsverbot ohne Entschädigungsklausel zugunsten der GGG wirksam?

Ihre Fragen entsprechen nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Diese Regelung ist auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (§ 4 Abs. 2, 6 Nr. 1). Auch wenn der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Sächsischen Gemeindeordnung nicht definiert ist, ist er nach der Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass sich die Ratsanfrage auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen muss, der von dem in § 2 SächsGemO geregelten Aufgabenbereich der Gemeinde erfasst ist.

Ihre Ratsanfrage ist hier als Gesamtheit zu sehen. In der Gesamtschau ist sie nicht auf eine einzelne Angelegenheit gerichtet, sondern auf eine Vielzahl von Einzelsachverhalten unter der Überschrift Kommunalbau GmbH. Dies reicht von der Beteiligung von Ausschüssen, über Personalfragen und den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der GGGmbH, bis zum Gesellschaftsvertrag der GGGmbH, dem Wettbewerbsrecht, Infrastrukturmaßnahmen und Verzögerungen beim Bau von Kitas. Diese Ansammlung von Einzelsachverhalten übersteigt den engen Rahmen des Fragerechts eines einzelnen Stadtrates gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Zudem handelt es sich um allgemein formulierte Fragen, die darauf gerichtet sind, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Somit fehlt es an einer „einzelnen Angelegenheit“ i. S. v. § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass teilweise nicht nach Tatsachen gefragt wird, sondern nach rechtlichen Bewertungen und Einschätzungen. Letztere sind gleichfalls nicht vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO abgedeckt.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister